

VEL: Schaden für Kartoffelbauer

Haftstrafen für Ex-Geschäftsführer der Emsland-Stärke

von Redaktion



Osnabrück . Am Ende ging alles ganz schnell: Der Emsland-Stärke-Prozess vor dem Landgericht Osnabrück ist vorbei. Die Große Wirtschaftsstrafkammer verkündete am Mittwoch ihr Urteil. Die beiden ehemaligen Chefs des Emlichheimer Konzerns erhielten mehrjährige Haftstrafen.

Michael S., der das höchste Strafmaß der insgesamt vier Angeklagten kassierte, wurde wegen Fluchtgefahr noch im Gerichtssaal festgenommen. Sein ehemaliger Kollege Hubert E. bleibt vorerst auf freiem Fuß. Zum Urteil nahm inzwischen die Spitze der Vereinigung des Emsländischen Landvolks (VEL) Stellung. In einer Erklärung des Präsidenten Georg Meiners und des Hauptgeschäftsführers Lambert Hurink heißt es: "Aus Sicht der Landwirtschaft war es wichtig, dass der vorgetragene Sachverhalt der Bestechlichkeit und Bestechung aufgedeckt worden ist. Immerhin hat dies ja in der Summe zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei der Emsland-Group geführt und somit letztendlich auch die Kartoffelanbauer direkt geschädigt. Jetzt ist nach einem langen Prozess Recht gesprochen worden. Dieses Urteil haben wir zu respektieren."

Corona-Krise hat auch das Landgericht erfasst

Die Corona-Krise hatte natürlich auch das Landgericht Osnabrück erfasst. Um die Ansteckungsgefahr möglichst gering zu halten, war der Zugang zum Schwurgerichtssaal stark beschränkt worden. Gerade einmal zehn Zuschauer durften am Mittwochmorgen den größten Raum des Gerichtsgebäudes betreten und auf den weit auseinander stehenden Stühlen Platz nehmen. Dutzende Interessierte, die trotz dieser vorher bekannt

Und so ging der Mammut-Prozess, der am 6. August begonnen hatte und den an manchen Tagen bis zu 80 Zuschauer verfolgt hatten, am 26. Verhandlungstag vor einer Geisterkulisse zu Ende. Weil unklar ist, wie sich die Corona-Lage in den kommenden Wochen entwickeln wird, schloss die Kammer unter dem Vorsitz von Richter Norbert Carstensen ihr Urteil nach einer kurzen Pause gleich an die Plädoyers der Verteidigung und die „letzten Worte“ der Angeklagten an. Ursprünglich war für den 25. März mit einer Verkündung gerechnet worden.

Die vier Angeklagten, die während des gesamten Prozesses mit dem Rücken zum Publikum gesessen hatten, nahmen das Urteil - soweit erkennbar - weitgehend regungslos zur Kenntnis. Ungewohnt war auch die Sitzordnung der Beteiligten: Ihre Stühle und Tische standen weit verteilt im großen Saal - auch das eine Corona-Vorsichtsmaßnahme.

Ein Angeklagter muss mehr als vier Jahre ins Gefängnis

Die Kammer verurteilte den früheren Emsland-Stärke-Chef Michael S. zu einer Haftstrafe von vier Jahren und zwei Monaten. Hubert E., der mit S. bis zum gemeinsamen Rauswurf Ende 2014 zehn Jahre lang die Doppelspitze des Emlichheimer Konzerns gebildet hatte, muss für drei Jahre und sechs Monate in Haft. Die beiden weiteren Angeklagten, die Chefs eines Logistikdienstleisters aus Bremen waren und die mit den ehemaligen Emsland-Stärke-Chefs auf illegale Weise Geschäfte gemacht hatten, erhielten mildere Strafen. Sie wurden zu Haftstrafen von drei bzw. zwei Jahren verurteilt, wobei die Haftstrafe von zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt wurde. Als Bewährungsaufgabe muss einer der beiden Verurteilten 100.000 Euro zahlen.

Bei allen vier Angeklagten gelten drei Monate der jeweiligen Haftstrafe schon als vollstreckt, weil die Kammer die lange Dauer der Ermittlungen ab Dezember 2014 als „rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung“ ansah. Gleichwohl habe das komplexe Verfahren nicht schneller abgearbeitet werden können, hieß es.

Kammer sieht Vorwurf der Staatsanwaltschaft als erwiesen an

Die Kammer sah den Vorwurf der Staatsanwaltschaft als erwiesen an. Demnach hatten sich die vier Angeklagten der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr in einem besonders schweren Fall schuldig gemacht. Sie hatten zwischen 2007 und 2014 Millionenbeträge ergaunert, indem sie eine besondere Absprache getroffen hatten.

Der Logistikdienstleister wickelte sämtliche Frachtaufträge der Emsland-Stärke exklusiv ab. Im Gegenzug, davon zeigten sich sowohl Staatsanwaltschaft als auch Kammer überzeugt, wurden E. und S. über ein Treuhandmodell zur Hälfte an dem Logistikdienstleister beteiligt. Sie machten also im Prinzip Geschäfte mit sich selbst, indem sie als Emsland-Stärke-Chefs Frachtaufträge erteilten und als verdeckt agierende Teilhaber des Logistikdienstleisters jene Frachtaufträge annahmen. E. und S. kassierten auf diese Weise über die Jahre jeweils gut 2,1 Millionen Euro.

"Bewusst gegen Anstellungsvertrag verstoßen"

Richter Carstensen machte in der Urteilsbegründung deutlich, dass E. und S. bewusst gegen ihren Anstellungsvertrag mit der Emsland-Stärke verstoßen hatten. Dieser habe ihnen untersagt, sich an Firmen zu beteiligen, mit denen die Emsland-Stärke Geschäfte unterhielt. Er schrieb beiden Ex-Chefs, denen Ende 2014 fristlos gekündigt worden war, eine hohe kriminelle Energie zu. Die Idee, sich über eine Treuhandkonstruktion verdeckt an dem Logistikdienstleister zu beteiligen, sei so gut gewählt, dass dies über Jahre nicht aufgefallen sei.

Der Aufsichtsrat der Emsland-Stärke habe keine Chance gehabt, dieses konspirative Vorgehen aufzudecken. Gleichwohl stellte der Vorsitzende Richter in den Raum, dass das Kontrollgremium seinen sonstigen Aufgaben seinerzeit wohl nicht ausreichend nachgekommen sei - für ein so großes Unternehmen wie die Emsland-Stärke sei dies schon sehr fragwürdig. Norbert Carstensen ging auch mit den Personen im Hintergrund hart ins Gericht. Es seien Juristen, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater gewesen, die E. und S. 2007 zu der Treuhandkonstruktion geraten hätten. Er empfahl der Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob gegen diese „Beihilfer“ möglicherweise zu ermitteln sei.

"Verhalten zeugt von Uneinsichtigkeit"

Norbert Carstensen hielt E. sowie den beiden Ex-Chefs des Logistikdienstleisters zugute, sich geständig eingelassen zu haben. S. hingegen warf er vor, sich „rausreden“ zu wollen. Bei ihm erkannte er Vorsatz. Als erfahrener Geschäftsmann habe er wissen müssen, dass er Unrecht beging. Sein Verhalten - auch während des Prozesses - zeuge von Uneinsichtigkeit. Die Verhandlung habe nicht zur Läuterung beigetragen. Daher habe die Kammer gegen S. das höchste Strafmaß verhängt.

Nach der Urteilsbegründung ging der Blick von Norbert Carstensen zu Oberstaatsanwalt René van Münster mit der Frage, ob dieser Haftbefehl gegen S. beantrage. Der Ankläger sah einen „erheblichen Fluchtanreiz“ bei S. und auch „Fluchtmöglichkeiten“. Während der Verhandlung war deutlich geworden, dass der 59-Jährige, der im brandenburgischen Kyritz wohnt, offenbar gute Kontakte nach Zypern hat und dort möglicherweise auch über Geld verfügt. Da Deutschland mit Zypern kein Auslieferungsabkommen hat, sah auch die Kammer Fluchtgefahr und verlas umgehend einen bereits vorbereiteten Haftbefehl.

Von der Ehefrau mit einem Kuss verabschiedet

Währenddessen flogen die Türen des Gerichtssaals auf und fünf Wachtmeister erschienen. Drei nahmen im Gerichtssaal Platz, zwei auf dem Flur. Sie führten S., der sich noch mit einem Kuss und einer Umarmung von seiner Frau verabschieden konnte und ihr noch schnell ein paar Habseligkeiten in die Hand drückte, ab und brachten ihn in Untersuchungshaft. Hier wird er ausharren müssen, bis eine Entscheidung über die Rechtskraft des Urteils gefallen ist.

Seine Verteidigerin Prof. Dr. Eva Kohler hielt die Untersuchungshaft für übertrieben und ließ durchblicken, Haftbeschwerde einlegen zu wollen. Ihr Argument, dass wegen der Corona-Krise derzeit ohnehin niemand Deutschland verlassen könne, rang dem Vorsitzenden Richter nur ein müdes Lächeln ab. Rechtlich sei dies sicherlich der Fall, faktisch allerdings nicht.

"Klarer Zusammenhang"

Am Morgen hatten die Verteidiger ihre Plädoyers gehalten. Für E. sprach Prof. Dr. Alfred Dierlamm. In offenen Worten räumte er ein, dass die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft zutreffen. Zwischen Anklage und „unserer Auffassung passt kein Blatt“, erklärte er. Es gebe „praktisch keine Differenzen“. Dierlamm bestätigte, dass es einen klaren Zusammenhang zwischen Auftragsvergabe und Unternehmensbeteiligung gegeben habe. „Wer da anders sieht, sollte sich fragen, ob er die Realität aus den Augen verloren hat“, sagte der Rechtsanwalt. Das Ziel von E. sei ganz klar gewesen, Profit zu erzielen. Das sei letztlich aber gescheitert.

Die Gewinne des Logistikdienstleisters seien den Beteiligungsgesellschaften zugeflossen und von dort als Darlehen weitergegeben worden. E. selbst habe keinen Cent erhalten. „Der Täter hat am Ende leere Taschen“, berichtete Dierlamm. Sein Mandant habe auch - anders als S. - auf keiner Schmiergeldliste gestanden.

Dierlamm wies darauf hin, dass E. während des Prozesses ein voll umfängliches Geständnis abgelegt und seine

Einfluss nicht kleingeredet habe. Seine Einlassung im Dezember habe er selbst verfasst und er sei der einzige Angeklagte gewesen, der ad hoc auf Fragen geantwortet habe. „Das ist nicht leicht, wenn man aus der Deckung kommt“, betonte Dierlamm. E. sei zudem um Schadenswiedergutmachung bemüht, die bis in seine Rentenbezüge und Altersvorsorge reiche.

"Wollte einen guten Job machen"

Der Verteidiger forderte für E. eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren, die zur Bewährung ausgesetzt wird. Zudem solle er eine Geldstrafe in Höhe von 360 Tagessätzen à 60 Euro zahlen. Diese Summe orientiere sich an seinem derzeitigen Nettoeinkommen von 1100 Euro im Monat. Zudem wolle er jene 350.000 Euro, die er während des laufenden Verfahrens von seiner Beteiligungsgesellschaft mit Erfolg zurückgefordert habe, als Bewährungsaufgabe an den Staat zahlen. In seinem „letzten Wort“ sagte E. selbst: „Ich habe mich über viele Jahre bemüht, einen guten Job zu machen. Dass das hier enden würde, habe ich nicht für möglich gehalten.“

Eine andere Strategie verfolgte Prof. Dr. Eva Kohler, Verteidigerin von S. Sie hob dessen Bemühungen hervor, die Emsland-Stärke zu einem erfolgreichen Konzern geformt zu haben. Auch die im Prozess so umstrittene Zusammenarbeit zwischen Emsland-Stärke und Logistikdienstleister sah sie für den Emlichheimer Konzern nicht unbedingt als nachteilig an.

"Das Wohl der Emsland-Stärke im Blick gehabt"

Kohler räumte ein, dass die Übernahme der Unternehmensanteile durch S. und E. nicht richtig gewesen sei. Es habe sich aber um eine Beteiligung von vielen gehandelt. S. habe keine persönlichen Vorteile dadurch erzielt. Er habe stattdessen stets das Wohl der Emsland-Stärke im Blick gehabt. „Er hat die Dinge angepackt, um sie gut zu machen“, sagte die Rechtsanwältin. Bei der Strafzumessung hielt sie eine Haftstrafe für ihren Mandanten „nicht für sinnvoll“. Er wolle nun erwerbsmäßig wieder Fuß fassen. Kohler stellte keinen Antrag für ein Strafmaß.

S. selbst nutzte sein „letztes Wort“, um noch einmal darauf hinzuweisen, dass er mehr als 30 Jahre lang erfolgreiche Arbeit für die Emsland-Stärke geleistet habe. „Die Emsland-Stärke stand im Zentrum meines Denkens und Handelns“, sagte er. Ihm nun Bereicherung vorzuwerfen, könne er nicht nachvollziehen. Mit dem im konkreten Fall erwirtschafteten Geld habe er an anderer Stelle Arbeitsplätze gerettet. Er sagte zum Schluss: „Wenn ich mich tatsächlich strafbar gemacht haben sollte, tut mir das leid. Das war nicht meine Absicht.“ Die Verteidiger der beiden Ex-Chefs des Logistikdienstleisters beantragten für ihre Mandanten zum einen eine Haftstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden kann, zum anderen einen Freispruch.

Zwei Wochen zuvor hatte Oberstaatsanwalt René van Münster seinen Schlussvortrag gehalten. Er hatte für S. die nun auch verhängte Haftstrafe von vier Jahren und zwei Monaten gefordert, für E. hielt er drei Jahre und neun Monate für angemessen. Für die zwei Chefs des Logistikdienstleisters hatte er eine Freiheitsstrafe von drei Jahren bzw. zwei Jahren auf Bewährung verbunden mit Zahlung einer Bewährungsaufgabe in Höhe von 400.000 Euro gefordert. Letzterem entsprach die Kammer, verringerte aber die Höhe auf 100.000 Euro.

Urteil ist nicht rechtskräftig

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Alle Beteiligten - also Angeklagte, Verteidiger und Staatsanwaltschaft - können nun innerhalb einer Woche Revision zum Bundesgerichtshof einlegen. Die Revision muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe begründet werden. Der Bundesgerichtshof würde das Urteil dann auf Rechtsfehler prüfen. Wird keine Revision eingelegt, wird das Urteil rechtskräftig.

Das Urteil wird auch rechtskräftig, wenn die Richter in Karlsruhe die Revision als unzulässig oder unbegründet ansehen. Hebt der Bundesgerichtshof das Urteil hingegen ganz oder teilweise auf, geht es gegebenenfalls ganz

oder teilweise von vorne los, da dann in aller Regel das Verfahren an die erste Instanz (aber eine andere Kammer oder ganz ausnahmsweise sogar ein anderes Gericht) zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen wird.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.